



**ESCHEN
NENDELN**

Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Gemeindeförderung
Stand: 19. Juni 2024

Vorwort

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner

Die Gemeinden Liechtensteins wollen ihren Beitrag zur Lösung des Klimaproblems leisten. Dazu gehört auch die finanzielle Unterstützung und Förderung von Massnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs und zur Nutzung erneuerbarer Energien. Mit diesen Fördermitteln, die zusätzlich zu den auf dem Energieeffizienzgesetz basierenden Landesbeiträgen ausbezahlt werden, wollen wir Sie anregen, noch mehr Investitionen im Sinne des Klimaschutzes zu tätigen.

Ergänzend zur Broschüre «Sie bauen energieeffizient – wir fördern» des Amtes für Volkswirtschaft bieten wir Ihnen hiermit einen Überblick über die Massnahmen und die jeweiligen Beiträge von Land und Gemeinde. Mittels Beispielen wird aufgezeigt, wie sich die Fördergelder für individuelle Massnahmen berechnen. Beachten Sie, dass die Beiträge verschiedener Massnahmen kumulierbar sind. Umfasst ein Renovationsprojekt beispielsweise eine Wärmedämmung und eine Solaranlage, so können Sie für beide Massnahmen Fördergelder beantragen.

Planer und Energieberater sowie Handwerker und Installateure des lokalen Gewerbes werden Sie gerne bei der Planung und Realisierung von Massnahmen zur Förderung energieeffizienter Lösungen mit ihrem Fachwissen unterstützen.

Ich freue mich im Namen der Gemeinde mit Ihnen im Sinne des Klimaschutzes zusammenzuarbeiten und Ihre Anstrengungen für unsere Umwelt unterstützen zu dürfen.



Tino Quaderer, Vorsteher



Eschen-Nendeln
unsere Zukunft

Wärmedämmung bestehender Bauten

Decke zu unbeheizten Räumen

CHF 30.- + 30.- = 60.-/m²

(Land+Gemeinde=Gesamt)

Wand/Boden zu Aussenluft

CHF 70.- + 70.- = 140.-/m²

Dach

CHF 55.- + 55.- = 110.-/m²

Fenster & Aussentüren

CHF 70.- + 70.- = 140.-/m²

Innenwand zu unbeheizten Räumen

CHF 45.- + 45.- = 90.-/m²

Wand/Boden zu Erdreich und unbeheizten Räumen

CHF 45.- + 45.- = 90.-/m²

Die Beheizung des Altbaubestandes stellt den grössten Energieverbrauchssektor dar. Gleichzeitig steckt darin aber auch das grösste, einfach realisierbare Einsparungspotenzial. Bei der Nachdämmung von Altbauten sind Einsparungen im Heizenergieverbrauch bis zu 50% und mehr erzielbar.

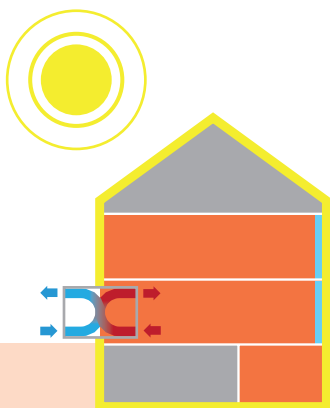
- Für die Bauteile gelten die energetischen Mindestvorschriften der Baugesetzgebung
- Aussenwand- und Fenstersanierungen sind aufeinander abzustimmen.

Die Förderbeiträge berechnen sich in Abhängigkeit der sanierten Einzelbauteile und deren Flächen. Die Gemeinde verdoppelt die Förderung des Landes bis zu folgenden Maximalbeträgen:

Land: max. CHF 200'000.–
 Gemeinde: max. CHF 30'000.–
Gesamt max. CHF 230'000.–

Beispiele		Einfamilienhaus		Mehrfamilienhaus	
	Förderung Land				
Wand und Boden zu Aus- senluft	70.– / m ²	150 m ²	10'500.–	950 m ²	66'500.–
Fenster	70.– / m ²	30 m ²	2'100.–	600 m ²	42'000.–
Dach	55.– / m ²	100 m ²	5'500.–	900 m ²	49'500.–
Decke zu unbeheizt	30.– / m ²	15 m ²	450.–	450 m ²	13'500.–
Innenwand zu unbeheizt	45.– / m ²	30 m ²	1'350.–	270 m ²	12'150.–
Wand/Boden zu Erdreich und unbeheizt	45.– / m ²	60 m ²	2'700.–	530 m ²	23'850.–
Summe			22'600.–		207'500.–
Land max. CHF 200'000.–			22'600.–	max.	200'000.–
Gemeinde max. CHF 30'000.–			22'600.–	max.	30'000.–
Gesamt max. CHF 230'000.–			45'200.–	max.	230'000.–

Minergie-A/Minergie-P



Minergie-Bauten erfüllen erhöhte Anforderungen an die Energieeffizienz. Diese wird durch eine verbesserte Wärmedämmung, ein Lüftungssystem mit Wärmerückgewinnung und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht. Neubauten und Sanierungen nach Minergie-A und Minergie-P werden gefördert, wenn

- ein Minergie-Zertifikat vorliegt;
- das kontrollierte Lüftungssystem über eine Wärmerückgewinnung verfügt;
- der Antrag auf Förderung innert drei Monaten nach Zertifizierung gestellt wurde.

MINERGIE®

Altbauten

Die Förderbeiträge für die Standards Minergie-A und Minergie-P richten sich nach der Energiebezugsfläche. Die Gemeinde ergänzt die Förderung des Landes bis zu folgenden Maximalbeträgen:

MINERGIE-A/MINERGIE-P

bis 500 m² EBF = pauschal

Land:	CHF	15'000.–
Gemeinde Altbau:	CHF	5'000.–
Gesamt:	CHF	20'000.–

grösser 500 m² EBF =

Land:	pro m ² CHF	30.–
bis max.	CHF	60'000.–
Gemeinde:	CHF	max. 10'000.–
Gesamt:	max. CHF	70'000.–

Beispiele	Minergie-A oder Minergie-P		
	Einfamilienhaus	Mehrfamilienhaus	Bürogebäude
Energiebezugsfläche EBF	170 m ²	1'200 m ²	5'000 m ²
saniert nach Minergie-A/Minergie-P			
Land mindestens 15'000.–, maximal 60'000.–	15'000.–	36'000.–	max. 60'000.–
Gemeinde mindestens 5'000.–, maximal 10'000.–	5'000.–	max. 10'000.–	max. 10'000.–
Gesamt	20'000.–	46'000.–	70'000.–

Neubauten

Kostenanteil CHF 2'500.– pauschal für

Haustechnikanlagen zur umweltschonenden Wärmeerzeugung



Moderne Holzheizungen und Wärmepumpen sind umweltschonende und energieeffiziente Heizsysteme für Neu- und Altbauten. Idealerweise werden diese Haustechnikanlagen mit einer gut gedämmten Gebäudehülle kombiniert.

Die Antwort, ob Ihr Haus in einem für Erdsonden geeigneten Gebiet liegt, gibt die Erdsondenkarte des Amtes für Umweltschutz (<http://geodaten.llv.li/geoportal/erdsonden.html>).

Massgebend für die Höhe der Förderung ist die Art der Haustechnikanlage sowie die Grösse des Bauobjektes. Die Gemeinde

verdoppelt die Förderung des Landes bis zu folgenden Maximalbeträgen:

		Altbau	Neubau
Land:	max. CHF	20'000.–	20'000.–
Gemeinde:	max. CHF	10'000.–	5'000.–
Gesamt	max. CHF	30'000.–	25'000.–

Auf www.energiebuendel.li finden Sie eine vollständige Liste der geförderten Anlagen und eine Tabelle zur Berechnung des Förderbeitrages.

Bei Neubauten fördert die Gemeinde die Investitionen bis 50% des Landesbeitrags, maximal jedoch CHF 5'000.–

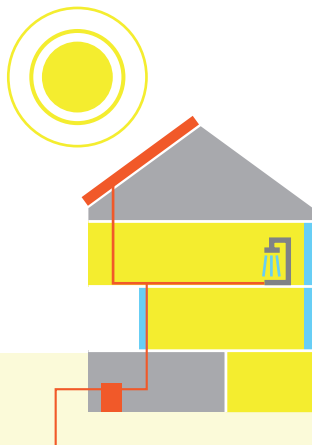
Altbau

Beispiele	Gebäude bis zu 500 m ²			Gebäude grösser 500 m ²		
Energiebezugsfläche	z.B. 200 m ²			1'200 m ²		
	Land	Gemeinde	Gesamt	Land	Gemeinde	Gesamt
Stückholzheizung**	9'758.–	9'758.–	19'516.–	15'235.–	max. 10'000.–	25'235.–
Pelletsfeuerung**	7'714.–	7'714.–	15'428.–	12'914.–	max. 10'000.–	22'914.–
Wärmepumpe Erdwärme*	7'544.–	7'544.–	15'088.–	12'721.–	max. 10'000.–	22'721.–
Wärmepumpe Luft*	6'352.–	6'352.–	12'704.–	11'367.–	max. 10'000.–	21'367.–

* zusätzlicher Bonus bei Durchführung eine WP-Betriebs QM

** zusätzlicher Bonus bei Ausstattung der Holzfeuerung mit einem Partikelabscheider

Thermische Sonnenkollektoren und Wärmepumpenboiler zur Brauchwassererwärmung



$$250.- + 250.- = 500.-/m^2$$

(Land+Gemeinde=Gesamt)

Das Land unterstützt thermische Sonnenkollektoranlagen zur Erwärmung des Brauchwassers mit einem Beitrag von CHF 250.– pro m² Bruttokollektorfläche. Die Gemeinde verdoppelt die Förderung des Landes bis zu folgenden Maximalbeträgen:

Land: max. CHF 10'000.–
 Gemeinde: max. CHF 10'000.–
Gesamt max. CHF 20'000.–

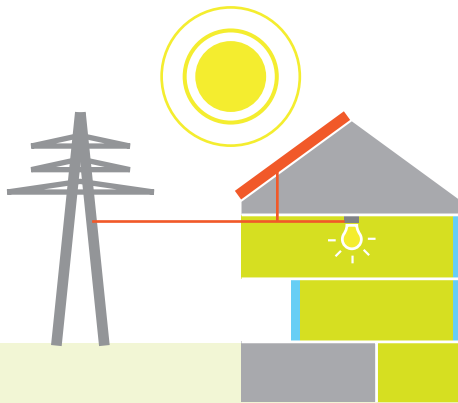
Für Anlagen mit mehr als 40 m² Kollektorfläche kann beim Land ein Antrag auf Förderung für «andere Anlagen und andere Massnahmen» gestellt werden (siehe Seite 13).

Werden thermische Sonnenkollektoren darüber hinaus nachweislich zu einem erheblichen Teil zur Heizunterstützung eingesetzt, kann dieser Anteil im Rahmen der Förderung von Haustechnikanlagen berücksichtigt werden.

Das Land und die Gemeinde unterstützt Wärmepumpenboiler zur Erwärmung des Brauchwassers mit einem Beitrag von jeweils CHF 750.– pro Stück.

Beispiele	Einfamilienhaus	Mehrfamilienhaus	Wärmepumpenboiler
Bruttokollektorfläche	8 m ²	30 m ²	1 (Anzahl)
Land (max. 10'000.–)	2'000.–	7'500.–	750.–
Gemeinde (max. 10'000.–)	2'000.–	7'500.–	750.–
Gesamt	4'000.–	15'000.–	1'500.–

Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung



Photovoltaik ist die Technik der Umwandlung des Sonnenlichts mittels Solarzellen in elektrisch verfügbare Energie. Betreiber von Photovoltaikanlagen erzeugen quasi ihren eigenen Strom, der ins öffentliche Netz eingespeist wird.

Das PV-Fördermodell besteht aus 3 Elementen:

1. **Investitionsförderung** (pro installierte elektrische Gleichstromleistung)
 - Dachflächen von Neubauten
 - bei bestehenden Dachflächen und dachunabhängige Anlagen
 - vertikalen Anlagen (Fassaden und ähnliches)
2. **Vergütung** auf Grundlage des marktorientierten Preises (dynamisch, Stundenwerte)
3. **Ausgleichsbeitrag**, sofern eine definierte Mindestvergütung im Kalenderjahr nicht erreicht wurde.

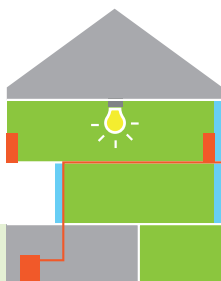
Investitionsbeitrag	Neubau	bestehendes Dach	vertikale Anlage
Land (max. 250 kWp):	500.- CHF/kWp	650.- CHF/kWp	750.- CHF/kWp
Gemeinde (max. CHF 10'000.-):	500.- CHF/kWp	650.- CHF/kWp	750.- CHF/kWp

Beispiele	10 kWp			40 kWp		
Förderkategorie (vereinfachte Darstellung der Grössenordnung)	Neubau	beste- hendes Dach	vertikale Anlage	Neubau	beste- hendes Dach	vertikale Anlage
Investitionsbeitrag						
Land	5'000.-	6'500.-	7'500.-	20'000.-	26'000.-	30'000.-
Gemeinde	5'000.-	6'500.-	7'500.-	10'000.-	10'000.-	10'000.-
Gesamt	10'000.-	13'000.-	15'000.-	30'000.-	36'000.-	40'000.-

Für Anlagen mit mehr als 250 kWp kann beim Land ein Antrag auf Förderung für «andere Anlagen, andere Massnahmen und

Demonstrationsobjekte» gestellt werden (siehe Seite 13).

Kraft-Wärme-Kopplung



Bei der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) werden Strom und die dabei entstehende Wärme gleichermassen genutzt. Dies im Gegensatz zu thermischen Grosskraftwerken zur Stromproduktion, bei denen die Wärme ungenutzt in die Umwelt abgegeben wird. Eine KWK ist vor allem dann wirtschaftlich, wenn ganzjährig ein Wärmebedarf vorhanden ist. Dies ist beispielsweise beim Warmwasserbedarf eines Hotels oder einer Wäscherei der Fall.

Die maximalen Investitionsförderbeiträge an die elektrische Leistung bis 250 kW betragen:

Land:	max.	CHF	100'000.–
Gemeinde:	max.	CHF	10'000.–
Gesamt	max.	CHF	110'000.–

Für Anlagen mit mehr als 250 kW kann beim Land ein Antrag auf Förderung für «andere Anlagen und andere Massnahmen» gestellt werden (siehe Seite 13).

Unter www.energiebuendel.li finden Sie weitere Details zur Berechnung des Investitionsförderbeitrages und zur Einspeisevergütung.

Andere Anlagen, andere Massnahmen und Demonstrationsobjekte

Demonstrationsobjekte sollen der Markterprobung der energetischen Nutzung erneuerbarer Energien wie beispielsweise nachwachsender Rohstoffe oder der Sonnenenergie dienen.

«Andere Anlagen und andere Massnahmen» dienen in besonderer Weise dem Zweck des Energieeffizienzgesetzes und/oder einer von der Regierung verabschiedeten Energiestrategie.

«Andere Massnahmen» sind beispielsweise Energieberatungen, Massnahmen zur Steigerung der Stromeffizienz in grossen Gebäuden, LED-Beleuchtungsersatz oder Effizienzprogramme.

Die Förderhöhe des Landes kann bis zu CHF 400'000.– betragen. Über eine Gemeindeförderung von anderen Anlagen, anderen Massnahmen und Demonstrationsobjekten entscheidet der Gemeinderat ab einer Förderhöhe von CHF 10'000.– für jedes Projekt individuell.

Der maximale Förderbeitrag der Gemeinde für andere Anlagen, anderen Massnahmen und Demonstrationsobjekte ist mit CHF 30'000.– festgelegt.

Vorgehen

INFORMIEREN UND PLANEN

Umfassende Informationen durch die Energiefachstelle und die Fachberatung eines Planungsbüros ergeben eine individuelle und optimale Lösung. Förderbeiträge werden nur ausgerichtet, wenn eine fachkundige Planung und Ausführung der Massnahme gewährleistet ist.

BAUBEWILLIGUNG

Um Förderbeiträge beantragen zu können, muss in den meisten Fällen eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegen. Ihr Ansprechpartner bei der Gemeinde kann Ihnen zu baurechtlichen Fragestellungen Auskunft geben.

ANTRAG BEI DER ENERGIEFACHSTELLE DES LANDES

Je nach angestrebter Fördermassnahme ist das vorgesehene Antragsformular zu verwenden und bei der Energiefachstelle einzureichen. Nach Prüfung der Unterlagen wird über die Berechtigung und die Höhe der Fördermittel entschieden. Die notwendigen Antragsformulare finden Sie auf: www.energiebuendel.li

ZUSICHERUNG UND REALISIERUNG

Die Zusicherung für den Erhalt der Förderung wird von der Energiefachstelle erteilt. Mit der Umsetzung der förderberechtigten Massnahme darf – mit Ausnahme von Minergie – erst nach Erhalt dieser Zusicherung begonnen werden. Wird vorzeitig mit der Massnahme begonnen, kann diese nicht mehr gefördert werden.

ABNAHME UND ANTRAG BEI DER GEMEINDE

Die Energiefachstelle ist über die Fertigstellung der baulichen Massnahmen zu informieren. Nach erfolgter technischer Abnahme erhalten Sie die Zusicherung für die Auszahlung der Fördermittel des Landes. Die Zusicherung zur Auszahlung der Fördermittel des Landes kann nun in Kopie bei der Gemeinde eingereicht werden. Die Fördermittel der Gemeinde werden Ihnen auf der Grundlage der Zusicherung des Landes ausbezahlt.

ZU BEACHTEN

- Pro Objekt wird jede Massnahme bis zum max. Förderbeitrag gefördert. Spätere Anlagenerweiterungen oder -ergänzungen, bei schon ausgeführten Massnahmen, werden pro Objekt bis zum max. Förderbeitrag berücksichtigt. Förderbeiträge werden für jede Massnahme (PV-, Haustechnik-Analage, etc.) nur einmal ausgerichtet: eine erneue Förderung derselben Massnahme (z.B. Heizungsersatz, Ersatz der PV-Anlage, etc.) ist erst nach Ablauf von 20 Jahren möglich (siehe Art. 4 Abs. 3 EEG).
- Förderbeiträge der unterschiedlichen Kategorien sind kumulierbar. Bei unklarer Definition des Begriffs «Objekt» entscheidet die Abteilung Bauwesen über einen möglichen Förderbeitrag.

Hier erhalten Sie weitere Informationen

GEMEINDEVERWALTUNG ESCHEN-NENDELN

Ihr Ansprechpartner zu den Förderbeiträgen der Gemeinde Eschen-Nendeln und baurechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Bau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, sowie Wärmedämmmassnahmen ist:

Fritz Eggenberger
Telefon +423 377 50 21
E-Mail: fritz.eggenberger@eschen.li

ENERGIEFACHSTELLE

Die Energiefachstelle des Amtes für Volkswirtschaft erteilt kostenlos Informationen über Energiesparmassnahmen und erneuerbare Energien. Sie ist auch zuständig für die Zusicherung von Förderbeiträgen des Landes.

Jürg Senn
Telefon +423 236 64 32
E-Mail: info.energie@llv.li
www.avw.llv.li

ENERGIEBÜNDEL

Unter www.energiebuen-del.li erhalten Sie weitere Informationen zu den verschiedenen geförderten Massnahmen. Auf der Webseite des Energiebündels finden Sie auch Links zu weiteren Informationsquellen.

ENERGIEBERATUNG DURCH PRIVATE PLANUNGSBÜROS

Die Erarbeitung einer energetisch und wirtschaftlichen optimalen Gesamtlösung erfordert die Beratung durch eine Fachperson. Unter www.lia.li finden Sie eine Liste der in Liechtenstein tätigen Ingenieur- und Architekturbüros, die eine Energieberatung anbieten.

ALLGEMEINES

Die Zusicherungen der Förderbeiträge erfolgen immer auf der Grundlage der aktuellen, vom Land festgelegten Förderbeiträge. Bauten und Anlagen der öffentlichen Hand (Gemeinde und Land sowie deren angeschlossene Institutionen) sind von Fördermassnahmen ausgeschlossen. Besondere Gebäude und Anlagen wie Gewächshäuser, Wintergärten, ähnlich verglaste Zu- und Anbauten, Hallenbäder und aussenliegende Schwimmbäder sowie Whirlpools und dgl., die den eigenen Energiebedarf durch verstärkte planerische und energietechnische Massnahmen gemäss den gesetzlichen Vorgaben zu kompensieren haben, sind von Fördermassnahmen ausgeschlossen.



Eschen-Nendel
unsere Zukunft

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Eschen-Nendeln
Gestaltung und Umsetzung: Screenlounge.com, Vaduz
Angepasst durch Gemeinderatsbeschluss vom 19. Juni 2024

www.eschen.li